

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Appl GmbH für Werkverträge und den Wartungs- und Notdienst

## I. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von dem Kunden beauftragten Leistungen zur Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung, Wartung sowie den Umbau von Heizungs- und/oder Sanitäreinrichtungen oder Teilen davon. Sie gelten auch für Änderungen und Erweiterungen des Auftrages sowie für die künftigen Aufträge, die mit unseren Kunden abgeschlossen werden. Zusammen mit etwaigen individuellen Vereinbarungen mit den Kunden bilden sie die Vertragsgrundlage und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Kunden, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird.
2. Der Auftrag kann formlos erteilt werden, er soll aus Nachweisgründen jedoch schriftlich, elektronisch oder in Textform niedergelegt werden.

## II. ANGEBOTE UND UNTERLAGEN

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern auf dem Angebot kein Gültigkeitsvermerk angebracht ist.
2. Gewichts- und Maßangaben in den Angeboten sind grundsätzlich nur Näherungswerte und nicht maßstabsgetreu, es sei denn, diese wurden ausdrücklich als verbindliches Aufmaß bezeichnet.
3. Von uns erstellte Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen und Berechnungen unterliegen unserem Urheberrecht und dürfen nur im Rahmen des Auftrages verwendet werden. Ohne Auftragserteilung dürfen diese ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch geändert oder dritten Personen zur Verfügung gestellt werden, sondern sind uns unverzüglich zurückzugeben.
4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat uns hierzu die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

## III. PREISE UND PREISANPASSUNG

1. Die Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz in Haar bei München. Die Anfahrt wird gesondert berechnet. Soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise nach unserer aktuellen Preisliste.
2. Auszuführende Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand berechnet. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen. Für auf Wunsch des Kunden ausgeführte Über-, Nacht- Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die im Tarifvertrag der Sanitär- und Heizungsbranche vorgesehenen Zuschläge zusätzlich berechnet.
3. Wir behalten uns eine Anpassung der Preise vor, wenn die Vertragsleistungen nach Ablauf von vier Monaten nach dem Vertragsschluss erbracht werden sollen.
4. Im Rahmen des Wartungs- und Notdienstvertrages erfolgt eine jährliche Anpassung der vereinbarten Wartungsvergütung um 5% der zuletzt geltenden Vergütung jeweils zum Beginn des neuen Wartungsjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss.

## IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Nach Abnahme der Arbeiten sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Soweit vertraglich Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart wurden, sind diesbezügliche Rechnungen auch schon vor der Abnahme sofort nach Rechnungserhalt fällig.
2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder hieraus ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## V. AUSFÜHRUNG

1. Vereinbarte Ausführungs- und Lieferfristen verlängern sich um die Zeiträume, um die der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Rückstand gerät. Sie verlängern sich ferner angemessen bei Vorliegen von unvorhergesehenen Hindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind (höhere Gewalt).
2. Sind Ausführungs- und Lieferfristen nicht vereinbart, beginnen diese in der Regel spätestens nach 24 Werktagen nach Auftragserteilung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechend.

## VI. MITWIRKUNG DES KUNDEN

1. Zu den vereinbarten Arbeitsterminen muss die Arbeitsstelle frei zugänglich und die ungestörte Anfahrt bis zu dem Anwesen möglich sein. Strom, Wasser und ein WC sind vorbehaltlich individueller

Vereinbarungen vom Kunden auf eigene Kosten bereit zu stellen. Die Koordination mit anderen Gewerken obliegt dem Kunden. Der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter muss zu Beginn der Arbeiten zum Zwecke der Einweisung vor Ort anwesend sein.

2. Bei Wartungs- und Notdienstarbeiten ist es darüber hinaus Sache des Kunden, schon bei der Störungsmeldung möglichst detailliert den Fehler zu beschreiben und uns über erkennbare Defekte oder Missstände bei der Anlage zu unterrichten. Der Kunde oder ein hinreichend bevollmächtigter Vertreter muss vor Ort zur Verfügung stehen, der über die Störungen informieren können muss.
3. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über und werden von uns fachgerecht entsorgt.

## VII. ABNAHME

1. Die Werkleistungen sind nach Fertigstellung vom Kunden abzunehmen. Der Fertigstellung steht nicht entgegen, wenn geringfügige Restarbeiten oder eine Einregulierung noch durchzuführen sind.
2. Der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter muss bei dem ihm mitgeteilten voraussichtlichen Ende der Arbeiten zur Abnahme der Leistungen vor Ort anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug.

## VIII. ERFOLGLOSE INSTANDSETZUNG

Besteht der Auftrag in der Instandsetzung/Reparatur eines bestehenden Objektes und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil (1) der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder (2) der Fehler trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in unseren Verantwortungs- und Risikobereich fällt.

## IX. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus dem Vertrag unser Eigentum. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir zur Demontage der eingebrachten Liefergegenstände berechtigt, soweit dies nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Baukörpers führt; der Kunde ist verpflichtet, uns die Demontage zu gestatten und hierfür Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Die Demontage und damit einhergehende Kosten gehen ebenso zu Lasten des Kunden wie die etwaigen Aufwände der Neumontage. Der Kunde darf erst nach vollständiger Bezahlung über die Liefergegenstände verfügen.

## X. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Liefergegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit leisten wir Gewähr während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
2. Von unserer Sachmängelhaftung ausgeschlossen sind Schadensfälle und Mängel, die nach der Abnahme durch falsche Bedienung, einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, unterlassene Wartungsarbeiten (z. B. erforderliche Entkalkungen) oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder dritter Personen verursacht werden. Natürlicher Verschleiß ist ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Im Falle eines Wartungs- bzw. Notdienstesatzes oder eines Reparaturauftrages besteht die Gewährleistung nur für den Umfang der durchgeführten Arbeiten. Eine weitergehende Sachmängelhaftung für Mängel am Objekt des Kunden selbst, die nicht im Zusammenhang mit der durchgeführten Leistung stehen, besteht nicht.
4. Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, bei Übernahme einer Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Falle der Produkthaftung haften wir entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb dieser vorgenannten Bereiche haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns selbst, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.

## XI. GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand ist auch der Ort der werkvertraglichen Ausführung.
2. Darüber hinaus ist für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ausschließlicher Gerichtsstand München.